



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Lernen Sie Deutsch

Integrationskurs für
Zuwanderinnen und Zuwanderer



Integration

Integrationskurs für Zuwanderinnen und Zuwanderer

Was ist ein Integrationskurs?

Der Integrationskurs ist ein Angebot für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer, die auf Dauer in Deutschland leben und nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Er richtet sich nicht an Kinder und Jugendliche, die noch eine Schule besuchen.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 100 Unterrichtsstunden. Neben dem allgemeinen Integrationskurs werden auch spezielle Integrationskurse für Frauen, Eltern und junge Erwachsene sowie Zuwanderinnen und Zuwanderer angeboten, die noch nicht ausreichend lesen und schreiben können.

Spezielle Integrationskurse können bis zu 1.000 Unterrichtsstunden dauern. Lernen Sie besonders schnell, weil Sie zum Beispiel schon eine andere Fremdsprache gelernt haben, können Sie einen Intensivkurs mit 430 Unterrichtsstunden besuchen.

Was lernen Sie im Sprachkurs?

Sie lernen den Wortschatz für alle wichtigen Bereiche des täglichen Lebens und der Arbeitswelt. Dabei geht es zum Beispiel um Themen wie Einkaufen, öffentliche Verkehrsmittel, Kontakt mit Behörden, Wohnungssuche, Freizeitgestaltung mit Freunden und Nachbarn sowie Situationen im Alltag. Sie erfahren, wie man Briefe und E-Mails in deutscher Sprache schreibt, Formulare ausfüllt, telefoniert oder sich um eine Arbeitsstelle bewirbt. Sie üben den richtigen Umgang mit bekannten und neuen Wörtern und werden sicher im Umgang mit der deutschen Sprache.

Was lernen Sie im Orientierungskurs?

Sie lernen Deutschland kennen und erfahren das Wichtigste über die Gesetze und die Politik, die Kultur und die jüngere Geschichte der Bundesrepublik. Sie erhalten Informationen über Ihre Rechte und Pflichten, aber auch über den Alltag, Traditionen, Vorschriften und Freiheiten. Die Werte des demokratischen Systems in Deutschland sind ein wichtiges Thema des Kurses. Dabei geht es zum Beispiel um Religionsfreiheit, um Toleranz und um Gleichberechtigung zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.

Wer kann am Integrationskurs teilnehmen?

→ Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel ab 2005

Wenn Sie nach dem 01.01.2005 zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und auf Dauer in Deutschland leben, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Wenn Sie sich nicht oder nur sehr wenig in deutscher Sprache verständigen können, haben Sie sogar die Pflicht zur Teilnahme. Die Ausländerbehörde stellt Ihnen eine Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung aus.

→ Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel vor 2005 sowie Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union

Wenn Sie als Ausländerin oder Ausländer bereits länger und

rechtmäßig in Deutschland leben oder wenn Sie Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sind, können Sie ebenfalls an einem Integrationskurs teilnehmen.

Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen. Das ist bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge möglich, die es in jedem Bundesland gibt. Sie können sich auch an einen Kursträger in Ihrer Nähe wenden, der Ihnen bei der Antragstellung hilft.

Antragsformulare gibt es bei der Ausländerbehörde, bei den Kursträgern sowie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de/integrationskurs). Auf dieser Internetseite finden Sie auch eine Suchmaschine, mit deren Hilfe Sie Ihre zuständige Regionalstelle oder einen Kursträger in Ihrer Nähe finden können. Sie können sich aber auch an eine Migrationsberatungsstelle für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer oder an einen Jugendmigrationsdienst wenden.

Entscheidet das Bundesamt, dass Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, erhalten Sie eine Zulassung. Die Berechtigung zur Teilnahme verlieren Sie jedoch, wenn Sie nicht spätestens ein Jahr nach Anmeldung beim Kursträger mit dem Integrationskurs beginnen und hierfür selbst verantwortlich sind oder wenn Sie die Kursteilnahme länger als für ein Jahr unterbrechen.



Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten und (auch) wegen Ihrer geringen Sprachkenntnisse keine Arbeit finden, können Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

→ **Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**

Sie haben in der Regel einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme am Integrationskurs. Diesen Anspruch haben Sie auch als Ehegattin/Ehegatte oder Nachkomme, wenn Sie im Aufnahmebescheid aufgeführt sind. Das Bundesverwaltungsamt stellt Ihnen eine Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung aus.

→ **Deutsche Staatsangehörige**

Sie können an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn Sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen und besonders integrationsbedürftig sind. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei Ihrer zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen.

→ **Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive oder arbeitsmarktnahe Asylbewerberinnen und -bewerber, die vor dem 01.08.2019 eingereist sind, Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

Sie können einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber können zusätzlich zur Zulassung durch das Bundesamt auch zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden. Dies ist dann möglich, wenn Sie eine gute Bleibeperspektive haben¹ oder arbeitsmarktnah sind und vor dem 01.08.2019 eingereist sind sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Ihre zuständige Leistungsbehörde kann Sie dann zur Teilnahme am Integrationskurs auffordern.

1 Welche Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine gute Bleibeperspektive haben, können Sie auf der Homepage des BAMF unter folgender Rubrik finden: Infothek → Fragen und Antworten → Fragen zu den Integrationskursen für Asylbewerber und Geduldete → Was heißt gute Bleibeperspektive?



Wie geht es weiter?

Grundsätzlich können Sie unter den vom Bundesamt zugelassenen Integrationskursträgern frei wählen und sich dort mit Ihrem Berechtigungsschein zu einem Integrationskurs anmelden. Um Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen, kann das Bundesamt Sie jedoch einem bestimmten Kursträger mit einem passenden Kursangebot zuweisen. Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, kann das Bundesamt an einen bestimmten Kursträger mit passendem Kursangebot verweisen, um eine zeitnahe Teilnahme am Kurs zu ermöglichen. In beiden Fällen berücksichtigt das Bundesamt, dass die Kurse zeitnah beginnen und örtlich gut für Sie erreichbar sind.

Der Sprachkurs des Integrationskurses besteht aus mehreren Teilen, den Kursabschnitten. Diese haben jeweils 100 Unterrichtsstunden.

In einem Einstufungstest wird festgestellt, welcher Kursabschnitt zu Ihren Sprachkenntnissen passt. Sie nehmen immer an dem Kursabschnitt teil, der Ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und Ihrem individuellen Lerntempo am besten entspricht.



Im Laufe Ihres Integrationskurses können Sie von einem Kursabschnitt zu einem anderen wechseln, Kursabschnitte überspringen oder wiederholen. Wenn Sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen, kann Ihnen der Kursträger eine Bescheinigung über die Teilnahme ausstellen.

Nach 600 Unterrichtsstunden (beziehungsweise 900 bei speziellen Kursen) ist der geförderte Sprachkurs beendet.

Nach 300 Unterrichtsstunden findet ein Übungstest statt. In den darauffolgenden Kursabschnitten werden die Deutschkenntnisse erweitert und neue Themen bearbeitet. Um Sie auf die Abschluss-Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) vorzubereiten, wird kurz vor Ende des Sprachkurses ein Übungstest durchgeführt. Das Ergebnis dieses Tests macht es Ihnen möglich, Ihre Sprachkenntnisse einzuschätzen. Am Ende des Sprachkurses findet der DTZ statt. Darin wird geprüft, ob Sie über ausreichende mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügen.

Nach dem Sprachkurs folgt der Orientierungskurs mit 100 Unterrichtsstunden. Wenn Sie schon ausreichende deutsche Sprachkenntnisse haben, können Sie den Orientierungskurs auch ohne vorherigen Sprachkurs besuchen.

Nach dem Orientierungskurs absolvieren Sie den Test „Leben in Deutschland“ (LiD). Darin wird geprüft, was Sie im Orientierungskurs gelernt haben.

Sie können am DTZ und am LiD teilnehmen, ohne etwas dafür zu bezahlen. Wenn Sie beide Tests erfolgreich bestanden haben, erhalten Sie das „Zertifikat Integrationskurs“.

Mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ können Sie gegebenenfalls früher eingebürgert werden. Darüber hinaus erleichtern Ihnen die in den Integrationskursen erworbenen Deutschkenntnisse den Alltag in Deutschland und erhöhen Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Wenn Sie im Test DTZ keine ausreichenden Deutschkenntnisse (Niveau B1) nachweisen, können Sie den Aufbau-Sprachkurs (300 Unterrichtsstunden) einmal wiederholen. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei Ihrer zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Abschlusstest ist auch dann wieder kostenlos.

Was kostet die Teilnahme am Integrationskurs?

Die Bundesrepublik Deutschland trägt einen großen Teil der Kosten für die Integrationskurse. Sie selbst sind verpflichtet, sich mit einem Beitrag pro Unterrichtsstunde an den Kosten zu beteiligen (Kostenbeitrag). Die genaue Höhe des Kursbeitrages erfahren Sie bei der Anmeldung zum Integrationskurs.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie vom Kostenbeitrag befreit werden. Dies ist dann der Fall, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder wenn Sie aus anderen Gründen finanziell bedürftig sind. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Spätaussiedelnde müssen keinen Kostenbeitrag bezahlen.

Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive oder arbeitsmarktnahe Asylbewerberinnen und -bewerber, die vor dem 01.08.2019 eingereist sind, Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind vom Kostenbeitrag befreit.

Haben Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Ausstellen Ihrer Teilnahmeberechtigung die Abschlusstests erfolgreich bestanden, das heißt ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 und Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen, können Sie auf Antrag die Hälfte des von Ihnen gezahlten Kostenbeitrags zurückerhalten. Den Antrag richten Sie bitte an Ihre zuständige Regionalstelle des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Zudem gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Fahrtkosten zu bekommen, wenn Sie von der Zahlung des Kostenbeitrags befreit sind. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei Ihrer zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Wo bekommen Sie weitere Informationen?

- **Ausländerinnen und Ausländer** können sich bei der örtlichen Ausländerbehörde, die Sie bei der Stadt-, der Gemeinde- oder der Kreisverwaltung finden, und bei den Beratungsstellen der Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten informieren.
- **Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union** bekommen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Beratungsstellen der Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten weitere Informationen.
- **Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive oder arbeitsmarktnahe Asylbewerberinnen und -bewerber, die vor dem 01.08.2019 eingereist sind, Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG**
Bei der Asylantragstellung erhalten Sie ein Merkblatt und das Antragsformular. Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der örtlichen Ausländerbehörde, den Beratungsstellen der Migrationsberatung sowie bei den Jugendmigrationsdiensten.
- **Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler** können sich in der Erstaufnahmestelle des Bundes Friedland, in den Übergangswohnheimen oder bei der zuständigen Beratungsstelle der

Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten informieren.

→ Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Kindern

Wenn Sie ein nicht schulpflichtiges Kind haben, kann Ihr Kurs-träger Sie bei der Suche nach einer Kinderbetreuung, zum Beispiel einem Platz in einer Kindertagesstätte, unterstützen. Bei manchen Kursträgern können Sie ihr Kind/ihre Kinder während des Unterrichts auch vor Ort beaufsichtigen lassen, wenn Sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.

Zusammen mit dem Berechtigungsschein erhalten Sie ein Merkblatt über Ihre Rechte und Pflichten beim Besuch des Integrationskurses sowie eine Liste der Integrationskursträger in der Nähe Ihres Wohnorts.

Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.bamf.de/integrationskurs oder beim „Service Center“ unter der Telefonnummer 0911 9430.

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand:

02/2021, 2. aktualisierte Fassung

Druck:

Silber Druck oHG, Lohfelden

Gestaltung:

MediaCompany – Agentur für Kommunikatikon GmbH

Bildnachweis:

iStock/Courtney Hale, iStock/wernerimages, iStock/DMEPhotography

Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Besuchen Sie uns auf



www.facebook.com/bamf.socialmedia



[@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

Other Language 

www.bamf.de/publikationen